

1972

45.  
**Anordnung vom 3. Januar 1972  
 über das Verbot des Handels mit  
 Sammlerbriefmarken, Münzen,  
 sonstigen Geldzeichen, Medaillen,  
 Orden, Ehrenzeichen und Dokumenten  
 sowie philatelistischer und  
 numismatischer Fachliteratur  
 faschistischen, antidemokratischen  
 oder antihumanistischen Charakters**  
 (GBl. II Nr. 3 S. 39)

— Auszug —

§ 3

(1) Die Leiter bzw. Inhaber der im § 1 genannten Verkaufseinrichtungen sowie verantwortliche Mitarbeiter der Handlungseinrichtungen können bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Anordnung mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Gegenstände oder Werte, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, sind neben den im Abs. 1 genannten Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig entschädigungslos einzuziehen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke und Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

46.

**Anordnung vom 21. Januar 1972  
 über die Besetzung der Fahrzeuge  
 in der Seefahrt und den Sicherheits-  
 dienst an Bord**

— Seeschiffsbesatzungsordnung —  
 (GBl. Sdr. Nr. 727)

— Auszug —

§ 76

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich als Kapitän oder Schiffsführer

1. ein Fahrzeug gemäß § 1 Abs. 1 führt, auf dem die im Schiffsstellenplan vorgeschriebene Mindestbesetzung unerlaubt unterschritten wird,

2. ein Besatzungsmitglied an Bord beschäftigt, das nicht an einer Sicherheitsgrundausbildung gemäß § 27 teilgenommen hat,

3. gegen die Bestimmungen über die Besetzung

— der Schiffsführungszentrale

— des Maschinenraumes

— eines Arbeitsbootes oder

— eines Binnenschiffes

gemäß den §§ 29 bis 32, 36 und 37 verstößt,

4. die Bestätigung einer Tagebuchmusterung oder die Benachrichtigung des Seefahrtsamtes nach einer Tagebuchmusterung gemäß § 55 Absätze 3 und 4 unterläßt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen kann neben einer anderen Ordnungsstrafmaßnahme oder selbständig der Entzug oder die Einschränkung der Befähigungszeugnisse oder Berechtigungsscheine bis zu einem Jahr ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter des Seefahrtsamtes befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz